

Nr. 25 Jahrgang 2020 Erscheinungstag: 04.09.2020

Inhalt

1. Bekanntmachung: Wahlbekanntmachung 179 - 180

2. Bekanntmachung: Sitzung Wahlausschusses am Dienstag, den 15.09.2020 um 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal

Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlen zum Stadtrat, Kreistag, Landrat/Landrätin und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin finden gleichzeitig statt.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stadtwahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 11: Stimmbezirke 6, 17, 18, 19

Kreiswahlbezirk 12: Stimmbezirke 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Kreiswahlbezirk 13: Stimmbezirke 1, 2, 4, 5, 13, 14, 15, 16.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Kontrolle der Wahlberechtigungen um 13:00 Uhr im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, Ratssaal zusammen.

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- 4. Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigungsbriefe**, welche ihnen bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, und einen gültigen, amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl vorgelegt werden. Bei Verlust oder trotz gültigem Eintrag in das Wählerverzeichnis nicht erfolgter Zusendung des Wahlbenachrichtigungsbriefes darf **ausnahmsweise** nur unter Vorlage des amtlichen Personalausweises oder Reisepasses gewählt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jede/r Wähler/in hat für die Bürgermeister/Bürgermeisterin-, Stadtrats-, Kreistags- und Landrats/Landrätinwahl jeweils eine Stimme. Es werden jeweils vier Stimmzettel in unterschiedlichen Farben ausgegeben; pro Stimmzettel darf nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a.) für die Bürgermeisterwahl:
b.) für die Wahl des Stadtrats:
c.) für die Wahl des Kreistags:
d.) für die Wahl des Landrates:

blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlschein angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 KWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 StGB). Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 StGB).

48282 Emsdetten, den 02.09.2020

STADT EMSDETTEN Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung Wahlausschusses am Dienstag, den 15.09.2020 um 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal

Hinweis: Aufgrund der notwendigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften und der vorhandenen Sitzkapazität auf der Tribüne des Ratssaales können insgesamt 12 Zuschauerinnen und Zuschauer die Öffentliche Sitzung verfolgen (Einhaltung Abstandsregel). Bei Besuch der Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses sind Name, Adresse und Kontaktdaten anzugeben. Somit kann im Falle von auftretenden Symptomen die Infektionskette nachverfolgt werden

Tagesordnung

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung).

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Wahlausschusses vom 03.08.2020
- 2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterrin/zum Bürgermeister der Stadt Emsdetten vom 13.09.2020
- 3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze zur Wahl des Stadtrates der Stadt Emsdetten am 13.09.2020
- 4. Verschiedenes

Emsdetten, den 03. September 2020

gez. Georg Moenikes

Bürgermeister